



Vorlage Nr.: 2016/139

07.11.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
|----------------|------------------|------------|-----|
| Kreisausschuss | Kreisdirektor    | 20.11.2017 | 8   |
| Kreistag       | Kreisdirektor    | 27.11.2017 | 8   |

**Beteiligung gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) der kreisangehörigen Städte bei der Aufstellung des Haushaltes 2018 des Kreises Recklinghausen - Stellungnahme der Verwaltung -**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag nimmt die gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zur Kenntnis.
2. Die Äußerungen der Städte werden vom Kreistag zurückgewiesen, soweit sie als Einwendungen zu verstehen sind.

**Darstellung des Sachverhaltes:**

In der HVB- und Kämmererkonferenz vom 29.06.2017 wurde das Verfahren zur Benehmensherstellung über die Festsetzung der Kreisumlage gem. § 55 KrO NRW eingeleitet. Die kreisangehörigen Städte wurden gebeten ihre Stellungnahmen bis zum 19.09.2017 zu formulieren. Mit den gemeinsamen Schreiben der kreisangehörigen Städte vom 14.09.2017 und 20.09.2017, welche in der KT-Sitzung vom 26.09.2017 bereits als Tischvorlage ausgelegt wurden, wurde zur Aufstellung des Kreishaushalts 2018 Stellung bezogen. Zu den darin angesprochenen Themenfeldern äußert sich die Verwaltung wie folgt:

Süberkrüb  
Landrat

Butz  
Kreisdirektor

## **1. Umlagebelastungen 2018**

*Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat in der Einleitung seines Benehmensherstellungsverfahrens zu seinem Haushalt 2018 die Senkung des Hebesatzes um 1,2 %-Punkte angekündigt. Daraus ergibt sich für den Haushalt des Kreises Recklinghausen eine um 5,1 Mio. € niedrigere Landschaftsumlage gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung 2017. Die kreisangehörigen Städte fordern diese Verbesserung direkt an die Städte weiterzugeben.*

*Ferner führen sie an, dass die Erhöhung der Zahllast in 2018 von 494,7 Mio. € (mittelfristige Finanzplanung 2018 in 2017) auf 498,1 Mio. € (Haushaltsentwurf 2018) aus ihrer Sicht nicht akzeptabel und auch nicht realisierbar ist.*

Auch wenn die Höhe der Landschaftsumlage eine bedeutsame Position im Kreishaushalt darstellt, so definieren sich die Entwicklung der Gesamtzahllast und insbesondere die Höhe der Kreisumlage nicht ausschließlich über die Entwicklung der Landschaftsumlage, sondern vielmehr über die Summe aller positiven wie auch negativen Veranschlagungen insgesamt. Gleichwohl wurde die geringere LWL-Umlage im Entwurf des Haushalts 2018 berücksichtigt und führt für sich genommen zu einer Verringerung der Kreisumlage um 5,1 Mio. €.

Im Zuge des Änderungsdienstes wurde die Simulationsberechnung durch die Modellrechnung zum GFG 2018 ersetzt. Danach steigen die Umlagegrundlagen zur Berechnung der LWL-Umlage um 6,1 Mio. Vor diesem Hintergrund hat der LWL den Hebesatz in seinem Eckdatenpapier um weitere 0,2 %-Punkte gesenkt. Daraus ergibt sich eine LWL-Umlage von rd. 167,2 Mio. €. Diese Zahllast liegt 6,2 Mio. € unter dem mittelfristigen Ansatz für 2018 aus der Haushaltsplanung 2017.

Der Haushaltsentwurf 2018 wies zunächst trotz der positiven Entwicklung bei der LWL-Umlage eine Steigerung der Gesamtzahllast der kreisangehörigen Städte für das Haushaltsjahr 2018 von 3,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr aus. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die Aufstellung des Entwurfes 2018 noch von zahlreichen Unsicherheiten geprägt war.

Aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2018 kann der Kreis nunmehr mit höheren Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1,1 Mio. € rechnen. Darüber hinaus führen die Anpassungen im Zuge des Änderungsdienstes insbesondere im Sozialbereich und im kommunalfinanzierten Bereich des SGB II zu Gesamthaushaltsverbesserungen, sodass in der endgültigen Fassung des Haushaltes 2018 die mittelfristige Finanzplanung 2017 in vollem Umfang eingehalten werden kann.

## **2. Einhaltung der Mittelfristigen Finanzplanung (ab 2019)**

*Die Städte fordern, dass auch für die Jahre 2019 ff. keine über die beschlossene mittelfristige Finanzplanung 2017 hinausgehende Belastung für die städtischen Haushalte durch die Kreisumlage entstehen.*

Mit der Finanzplanung 2019 ff verhält es sich ähnlich wie mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2018. Sah der Entwurf noch zahlreiche Risiken und Ungewissheiten vor, so konnten im Zuge des Änderungsdienstes haushaltsverbessernde Anpassungen umgesetzt werden. Im Ergebnis wird auch die mittelfristige Finanzplanung 2017 voll eingehalten.

## **3. Inanspruchnahme des Eigenkapitals**

*Die Städte stellen fest, dass sich das Eigenkapital des Kreises gegen Ende 2017 auf rd. 63 Mio. € beläuft. Sie geben zu bedenken, dass der Kreis kein derart hohes Eigenkapital benötigt und fordern die über die mittelfristige Finanzplanung aus 2017 hinausgehenden Belastungen durch die Inanspruchnahme des Eigenkapitals zu decken.*

Die Kostenübernahme des Bundes für die flüchtlingsinduzierten Unterkunftskosten der Bezieher von ALG II endet in 2018. Eine Nachfolgeregelung für eine Übernahme ab 2019 steht aktuell noch aus. Der Haushalt 2018 sieht vor, diese Aufwendungen über die Inanspruchnahme von Eigenkapital zu finanzieren. Darüber hinaus ist mit der anstehenden Kreishaussanierung auch die Notwendigkeit einer Sonderabschreibung (Wertberichtigung der Gebäudesubstanz) verbunden. Diese soll ebenfalls nicht in die Berechnung der Kreisumlage einfließen, sondern durch den Rückgriff aufs Eigenkapital finanziert werden. Durch diese beiden Maßnahmen würde sich das Eigenkapital des Kreises annähernd halbieren. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen des Eigenkapitals sind nicht erforderlich, weil die Finanzplanung eingehalten wird.

## **4. Personalaufwendungen**

*Zu den Stellenmehrbedarfen in Höhe von 103 Stellen gibt es seitens der Städte kritische Bemerkungen. Dabei wird kritisiert, dass 30 bis 40 Stellen nicht über Förderprojekte refinanziert sind und über die Kreisumlage die städtischen Haushalte belasten.*

Auf der Basis des 2012 durch den Kreistag beschlossenen Fluktuationskonzeptes erstellt die Kreisverwaltung Recklinghausen die Personalbedarfsplanung mit dem Ziel, Kosten zu senken und Personal einzusparen. Gleichwohl sieht das Fluktuationskonzept Mehrbedarfsverfahren vor, soweit neue gesetzliche

Verpflichtungen oder Veränderungen der Rahmenbedingungen eine personelle Anpassung notwendig machen.

Mehr als 40 Prozent der Stellenbedarfe 2018 sind allein für das Jobcenter notwendig. Diese sind aus Mitteln des Bundes refinanziert und in vollem Einvernehmen mit den Städten eingerichtet. Hinzu kommen Stellen, die zur Planung und Umsetzung von politisch beschlossenen Förderprojekten erforderlich sind. Sie sind ganz oder teilweise nach den Förderprogrammen refinanziert.

Fallzahlensteigerungen machen Anpassungen notwendig, unter anderem in den Bereichen Heimpflege, Tierseuchenbekämpfung oder Lebensmittelkontrolle. Neue gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich beispielsweise durch das Prostituierten-schutzgesetz.

Stellenanpassungen erfolgen stets nach detaillierter Prüfung der Bedarfe unter den Gesichtspunkten größter Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ein Beispiel ist die Kreisleitstelle, in der durch organisatorische Anpassung statt der im Gutachten empfohlenen 16 neuen Stellen nur 10 zusätzliche Kräfte eingestellt werden.

Von 2012 bis 2017 stieg die Stellenzahl bei der Kreisverwaltung um insgesamt 120, von 1.696,87 Stellen im Jahr 2012 auf 1.817,49 im Jahr 2017. Dies bedeutet eine Steigerung von 7,11 Prozent. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitarbeitenden liegt die Kreisverwaltung Recklinghausen damit im Gleichklang mit den Stellenmehrbedarfen der meisten kreisangehörigen Städte.